

Stadt Salzgitter – Joachim-Campe-Straße 6-8 – 38226 Salzgitter

WindStrom

Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG

Am Torfstich 11

31234 Edemissen

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Auskunft erteilt: Frau Weitz
Durchwahl: +49 (0) 5341 839 3638
E-Mail: Ines.Weitz@stadt.salzgitter.de
Zimmer: 10.03

Zeichen Ihres Schreibens
05.07.2022

Mein Zeichen
61.2.18 3 WEA/WS

Datum
30.03.2023

Genehmigung zur Errichtung von 7 Windenergieanlagen – Windpark Schacht Konrad II - Repowering

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich Ihnen die beantragte Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen WEA S15 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 595.088 Ostwert N 5.783.931 Nordwert), WEA S16 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 595.238 Ostwert N 5.783.506 Nordwert), WEA S17 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 594.898 Ostwert N 5.783.531 Nordwert), WEA S18 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 594.777 Ostwert N 5.783.209 Nordwert), WEA S19 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 595.123 Ostwert N 5.783.155 Nordwert), WEA S20 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 594.705 Ostwert N 5.782.848 Nordwert), und WEA S21 (Koordinaten: UTM (WGS84) Z 32U: E 594.476 Ostwert N 5.783.391 Nordwert) des Types VESTAS V162 im Windpark Schacht Konrad II – in der Gemarkung Üfingen, Flur 4, Flurstücke 105/2; 230; 105/3; in der Gemarkung Sauingen, Flur 3, Flurstücke 76; 75/3; 75/4; 201; 88/1 und 87; in der Gemarkung Sauingen, Flur 3, Flurstücke 88/1 und 87 und Flur 4, Flurstücke 202; 94/1; 95; in der Gemarkung Sauingen, Flur 4, Flurstücke 96/4; 240; 96/3, 97, 210 und Flur 3, Flurstücke 85, 83/4, 83/5, in der Gemarkung Sauingen, Flur 3, Flurstücke 83/4; 85; 83/5; 209; 80/29; 78/4; in der Gemarkung Sauingen; Flur 4. Flurstücke 145/1; 145/3; 145/4; 214/1; 98 und Flur 3, Flurstücke 220/15; 146/3; und in der Gemarkung Sauingen, Flur 4, Flurstücke 102; 206/3; 103; 203; 95; 96/1; 96/3; 211.

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend genannten Anlagenteile in der beschriebenen Weise an den beantragten Standorten.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

1. Antrag

- 1.1. Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 1.2. Kurzbeschreibung
- 1.3. Sonstiges

2. Lagepläne

- 2.1. Topographische Karte 1 : 25 000
- 2.2. Amtliche Karte 1 : 5000
- 2.3. Liegenschaftskarte
 - 2.3.1 Flurstücknachweis
- 2.4. Werklage- und Gebäudeplan
 - 2.4.1 Auszug aus dem gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

3 Anlage und Betrieb

- 3.3 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
- 3.4 Angaben zu verwandten und anfallenden Energien
- 3.5 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht
- 3.6 Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter
 - 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- 3.6 Maschinenaufstellungspläne
- 3.7 Maschinenzeichnungen

4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

- 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen
- 4.6. Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen
- 4.7. Sonstige Emissionen
- 4.8. Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

- 5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen

6 Anlagensicherheit

- 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 6.1.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- 6.2 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

8 Betriebseinstellung

- 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
- 8.2 Sonstiges (Verpflichtungserklärung / Rückbausicherung / Rückbaukosten)

9 Abfälle

9.5 Sonstiges

10 Abwasser

10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

10.12 Niederschlagsentwässerung

10.13 Sonstiges

11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.8 Sonstiges

12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

12.1 Antragsformular für den baulichen Teil

12.2 Lagepläne

12.3. Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)

12.4. Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

12.6. Bautechnische Nachweise

12.6.1 Nachweis der Standsicherheit

12.6.4 Nachweis zum Brandschutz

12.8. Weitere wichtige Dokumente

12.8.1 Bauvorlageberechtigung

12.8.2 Vollmacht

12.9 Sonstiges

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz

13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz

13.5 Sonstiges (Anhang: LBP, Gutachten Hamster, Gutachten Avifauna, Gutachten Fledermäuse)

14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

15 Sonstige Unterlagen –

16 Anlagespezifische Antragsunterlagen

16.1.1 Standorte der Anlagen

16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung

16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen

16.1.4 Standsicherheit

16.1.5 Anlagenwartung

16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindungen, Kranstellfläche

16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen

16.1.8 Abstände und Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)

17 Sonstige Unterlagen

17.1 sonstige Unterlagen

Beschreibungen zum Luftverkehrsrecht

Nebenbestimmungen und Hinweise:

Baurechtliche Nebenbestimmungen:

Ich bitte folgende baurechtliche Hinweise und Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid aufzunehmen:

Bedingungen

Gemäß vorliegender Bauantragsunterlagen verstößt das beabsichtigte Bauvorhaben gegen die Abstandsvorschriften gemäß §5 NBauO. Voraussetzung für die Einhaltung der Abstandsvorschriften ist das Eintragen von Baulasten.

Diese Genehmigung ergeht daher nach § 36 (2) Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Durchführung des Bauvorhabens erst begonnen werden darf, wenn der oben genannte bauordnungsrechtliche Mangel beseitigt ist, im vorliegenden Fall das Eintragen von Baulasten.

Befristungen

Als Nachweis der Standsicherheit nach § 12 NBauO wurde vom Bauherrn für den Turm der Windkraftanlage eine Typenprüfung vorgelegt. Dieser Typenprüfung lag eine Betriebsfestigkeitsrechnung für einen begrenzten Zeitraum von nur 20 Jahren zugrunde (siehe Prüfbericht). Die Standsicherheit ist auf eine Lebensdauer von nur 20 Jahren begrenzt nachgewiesen. Das Bauvorhaben entspricht jedoch nicht der Forderung des § 12 NBauO nach uneingeschränkter Dauerhaftigkeit. Damit kann die Genehmigung nur auf diese Zeitdauer befristet erteilt werden.

Diese Genehmigung zur Errichtung der Windkraftanlage ergeht daher nach § 70 (2) NBauO in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Befristung auf 20 Jahre, gerechnet ab Fertigstellung. Nach Ablauf der Frist ist die Windkraftanlage zu beseitigen. Es sei denn, dass in einem bauaufsichtlichen Verfahren der Nachweis der weiterhin gewährleisteten Standsicherheit geführt werden kann.

Auflagen

Gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern durch Sachverständige durchzuführen.

Die Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen gemäß der DIBt-Richtlinie /1/ sind zu beachten.

Hinweise

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter, insbesondere der des Grundstückseigentümers erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Bauherrn und betroffene Nachbarn.

Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung wäre ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Das Baugrundstück ist im Genehmigungsverfahren hinsichtlich möglicher Altlasten, Kampfmittel o.ä. nicht überprüft worden. Ebenso wurden die Baugrundeigenschaften hinsichtlich der Geeignetheit für dieses Bauvorhaben nicht überprüft.

Eine Teilung Ihres Baugrundstückes kann zu baurechtswidrigen Zuständen führen.

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 (1) NBauO).

Archäologische Denkmalpflege:

Dem Entwurf stehen keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken entgegen.

Vor Baubeginn sind Informationen an die Archäologen der Archäologischen Arbeitsgemeinschaft Salzgitter e.V. mitzuteilen. Die Kontaktdaten sind: Hartwig Paul, 0175 / 377 32 12, E-Mail: auh-paul@t-online.de.

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche oder mittelalterliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Abnahmen

Gemäß § 77 (1) Nr. 3 NBauO wird die Schlussabnahme angeordnet, da es sich um ein technisch schwieriges Bauwerk handelt.

Die Durchführung der Abnahme ist schriftlich beim Fachgebiet Bauordnung der Stadt Salzgitter zu beantragen (§77 (3) NBauO).

Dem Antrag auf Abnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Bescheinigung des Katasteramtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände und die Höhenlage eingehalten sind (§ 76 (3) NBauO)

- Die Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen, dass die Baumaßnahme entsprechend der geprüften statischen Berechnung und den genehmigten Unterlagen ausgeführt worden ist (§76 (2) NBauO).
- gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit der Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

In den Antragsunterlagen ergänzt durch die nachgereichten Unterlagen werden die Belange von Natur und Landschaft weitestgehend korrekt beschrieben. Damit es in der Ausführung nicht zu Konflikten kommt, sind verschiedene Nebenbestimmungen erforderlich, s.u.

Ich stimme der Berechnung der Ersatzzahlung für das Stadtgebiet Salzgitter (Anteil 152.288,87 €) zu.

Weitere Anteile stehen den Kommunen Braunschweig und Peine zu.

Die Ersatzgeldzahlung an den Landkreis Peine in Höhe von 224.652,18 Euro, ist vor Beginn der Baumaßnahme unter Angabe des Az.: 21-83/16-68/21 auf das Pkto: 55401000.2040300 auf eines der Konten der Kreiskasse des Landkreis Peine zu entrichten.

Die Prüfung des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand 2. Änderung: 07.11.2022) seitens der Stadt Braunschweig ergab, dass den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde in ausreichendem Maße gefolgt wurde. Die Ersatzgeldzahlung an die Stadt Braunschweig in Höhe von 7.519,79 € ist vor Beginn der Baumaßnahme an die Stadt Braunschweig zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind mit der Stadt Braunschweig abzustimmen.

- **Eingriffsregelung, Gehölzschutzverordnung**
- Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung (V9) sind der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.
- Gehölzbeseitigungen sind gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar jeden Jahres zulässig.
- Die Höhlenkontrolle (A1-CEF) muss neben einer Identifizierung möglicher Quartiere auch sicherstellen, dass diese zum Zeitpunkt der Gehölzbeseitigung unbesetzt sind. Das Ergebnis der Kontrolle inkl. der Standorte evtl. Ersatzquartiere ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen. Potentielle Quartiere sind im Verhältnis 1:2 (jeweils eine Vogelnisthilfe und ein Fledermauskasten) zu ersetzen.
- Die Ersatzzahlung an die Stadt Salzgitter in Höhe von **152.288,87 €** ist vor Beginn der Baumaßnahme auf eines der unten genannten Konten der Stadt Salzgitter unter Angabe des Kassenzeichens **136637.6122.3691000** zu entrichten.

- Gemäß Maßnahmenblatt E1 ist ein Herkunftsnachweis für die zu pflanzenden Gehölze vorzulegen. Für das hier genehmigte Vorhaben ist das Vorkommensgebiet Nr. 4 Westdeutsches Bergland nachzuweisen.
- Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde (M. Huk Tel. 05341/ 839-3437, melanie.huk@stadt.salzgitter.de) mitzuteilen.
- Die Kompensationsfläche (A2 Extensivgrünland) ist gemäß § 15 BNatSchG Abs. 4 rechtlich zu sichern, d.h. als Baulast bei der Stadt Salzgitter einzutragen. Die Eintragung sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter in Kopie spätestens im Jahr der Inbetriebnahme vorzulegen.

- **Artenschutz**

Nachdem im überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Orchis, Stand 07.11.2022) sowie in einer weiteren nachgereichten Stellungnahme der Fa. Orchis zur Feldlerche die in der Stellungnahme der UNB/SZ vom 11.08.2022 geäußerten Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen, artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen noch nicht vollständig ausgeräumt waren, haben weitere persönliche und telefonische Abstimmungen mit dem Antragsteller stattgefunden.

Als Ergebnis dieser Abstimmungen wird dem Wunsch des Antragstellers gefolgt, die Regelungen des § 45b BNatSchG bereits in diesem Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dadurch können die Schutzmaßnahmen zur Minderung des Schlagrisikos für Greifvögel auf das Anlegen von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten beschränkt werden und sind weitere Abschaltungen für diese Artengruppe nicht erforderlich.

Die baubedingten Störungen der im Vorhabensgebiet vorkommenden Feldlerche werden zudem durch eine vom Antragsteller konzipierte, temporäre Flächenaufwertung minimiert, die als weiteres Maßnahmenblatt A4-CEF am 17.01.2023 nachgereicht wurde und ebenfalls Bestandteil des LBPs wird.

Nebenbestimmungen zum Artenschutz:

- Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Stand Nov. 2022) wird inkl. aller Maßnahmenblätter und –pläne (aktualisierter Stand 17.01.2023) verbindlicher Bestandteil der BImSchG-Genehmigung und ist unter Beachtung der ergänzenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
- Aufgrund der Ergebnisse der stationären Fledermauserfassungen an mindestens drei Erfassungsstandorten sowie der Unsicherheiten, die sich durch den Ausfall beider Dauererfassungsgeräte im Juni 2019 ergeben, sind bei den Betriebszeitenregelungen (V13 - ASB) die Abschaltungen aller WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec auf den Zeitraum ab. 15.06. auszudehnen.

WEA S15 und WEA S18 – S21

Es ergeben sich folgende Abschaltungen aufgrund einer vorrangigen Betroffenheit der Zwergfledermaus über den gesamten Untersuchungszeitraum:

- 15. Juli bis 31 Oktober: geringe Windgeschwindigkeiten (weniger als 6 m/sec) in Gondelhöhe
- Temperaturen > 10° C

- fehlender Niederschlag

WEA S16 und S17

Es ergeben sich folgende Abschaltungen aufgrund einer vorrangigen Betroffenheit der Zwergfledermaus über den gesamten Untersuchungszeitraum sowie eines verstärkten Auftretens von Abendseglerarten und der Rauhauffledermaus zur Zeit des Herbstzuges:

- 15. Juli bis 15 August: geringe Windgeschwindigkeiten (weniger als 6 m/sec) in Gondelhöhe
- 16. August bis 31 Oktober: geringe Windgeschwindigkeiten (weniger als 7,5 m/sec) in Gondelhöhe
- Temperaturen > 10° C
- fehlender Niederschlag

Nach sachverständiger Auswertung eines zweijährigen anlagenspezifischen Gondelmonitorings und aufgrund von Vorschlägen zu einem angepassten Abschaltalgorithmus kann der Anlagenbetreiber auf Grundlage der vorgelegten Monitoringergebnisse und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine neue Festlegung der Parameter für den Abschaltalgorithmus beantragen. Die Ergebnisse des Monitorings sind mit den Wetterdaten der Anlagenstandorte abzugleichen und der UNB vor einer Anpassung der Abschaltzeiten zur Prüfung vorzulegen.

- Die Flächenverfügbarkeit und Bewirtschaftung der bereits für das Projekt Schacht Konrad VI angelegten und für das Repowering anerkannten Ablenkfütterfläche für Milane (V11 – CEF) sind auch für die Dauer der Laufzeit der repowerten Anlagen sicher zu stellen; eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Vereinbarung zur Bewirtschaftung ist der UNB vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- Die Herrichtung der temporären Ausgleichsflächen für die Feldlerche (A4-CEF) muss vor Baubeginn der Neuanlagen bzw. Rückbaubeginn der Altanlagen erfolgen und deren Bewirtschaftung/Pflege ist bis drei Jahre nach Inbetriebnahme der repowerten Anlagen sicher zu stellen. Die Verortung der Ausgleichsfläche sowie die vertragliche Regelung zur Bewirtschaftung/Pflege sind der UNB vor Baubeginn vorzulegen.
- Das Ergebnis der Feinkartierung von Hamsterbauen auf allen vom Vorhaben betroffenen Flächen inklusive der Bereiche des Rückbaus (V3 - ASB) und ggfls. erforderliche Umsiedlungen sind zu dokumentieren und der UNB vor Baubeginn vorzulegen.
- Da die hamstergerecht zu bewirtschaftende Ausgleichfläche bereits vor Baubeginn eingerichtet sein muss, handelt es sich bei der Maßnahme A3 um eine CEF-Maßnahme. Der am 17.01.2023 vorgelegte Dienstleistungsvertrag zur hamstergerechten Bewirtschaftung ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis:

- Den Antragsunterlagen entsprechend soll mit der BImSchG-Genehmigung auch die Erstellung von Baugrundgutachten beauftragt werden.

Ich weise darauf hin, dass auch bei der Durchführung von Baugrunduntersuchungen (Rammkernsondierungen u.ä.) artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind und Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung, Vorabkontrollen auf Feldhamster- und Brutvogelvorkommen sowie eine ökologische Baubegleitung vorzusehen sind.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

Gewässerkreuzung:

Die Genehmigung für die Kreuzung eines Gewässers III. Ordnung in Salzgittersauingen wurde auf Ihren Antrag vom 01.12.2022 mit Bescheid vom 23.12.2022 erteilt.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Folgende Windenergieanlagen müssen während der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden:
 - WEA S15: Mode S02
 - WEA S16: Mode S02
 - WEA S17: Mode 5600
 - WEA S18: Mode5600
 - WEA S19: Mode 6200
 - WEA S20: Mode 5200
 - WEA S21: Mode S02
2. Die Windenergieanlagen sind mit Minderungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen auszurüsten, um sicherzustellen, dass der durch den Betrieb des Windparks verursachte Schattenwurf an allen Immissionsorten jeweils nicht mehr als 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag beträgt.

Weitere immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen, bzw. diese unter Berücksichtigung der Vorbelastung gem. Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm am Immissionspunkt IP 01 um 1 dB(A) überschreiten.

Für die maßgeblichen Immissionspunkte (IP) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	Lagebeschreibung	Richtwert Tag/Nacht in dB(A)
IP A	Whs. Taubental 25, Vallstedt	55/40
IP B	Whs. Taubental 11, Vallstedt	55/40

IP C	Whs. Rittergut Alvesse, Lietweg 5, Alvesse	60/45
IP D	Whs. Lietweg 2 A, Alvesse	60/45
IP E	Whs. Sonnenstr. 2, Alvesse	55/40
IP AD	Whs. Brockenblick 13, Broistedt	55/40
IP AE	Whs. Stettiner Ring 40, Broistedt	55/40
IP AF	Whs. Mastenweg 5A, Broistedt	50/35
IP AG	Whs. Wolfenbüttler Str. 56, Broistedt	55/40
IP AH	Whs. Am Naturbad 28, Broistedt	55/40
IP AI	Whs. St.-Barbara-Weg 6, Lengede	50/35
IP AJ	Whs. Lausitzer Str. 38, Lengede	55/40
IP AK	Whs. Lausitzer Str. 36, Lengede	50/35
IP AL	Whs. Mathildenweg 8, Lengede	55/40
IP AM	Whs. Vallstedter Weg 124, Lengede	55/40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

- 1.2 Die im Schallgutachten rechnerisch prognostizierten Schallimmissionen sind im Fall einer Beschwerde der Anlieger durch eine nach der TA-Lärm amtlich anerkannten Messstelle überprüfen zu lassen.
- 1.3 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch Verschleiß oder unvorhergesehene Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden und umgehend zu beseitigen. Sollten diese Geräusche ton- oder impulsartig sein, ist die Anlage abzuschalten.
- 1.4 Die Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der Anlage, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage die Immissionsrichtwerte (IRW) von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 8 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.
- 1.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlensensors ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltung wieder sichergestellt ist.

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- Für die fach- und genehmigungsrechtliche Umsetzung des Bauvorhabens ist eine fachkundige Baubegleitung (Bodenkundliche Baubegleitung – BBB) durch eine sachkundige Person mit Weisungsbefugnis notwendig. Der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter sind entsprechende Ansprechpartner vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- Die dauerhaft bzw. in der Bauphase in Anspruch zu nehmenden Bodenflächen sind auf das Mindestmaß zu reduzieren.
- Der Oberboden dieser Flächen ist gesondert abzutragen und getrennt zu lagern. Bodenaushub, -lagerung und Wiedereinbau haben horizontgenau zu erfolgen.
- Der Überschussboden ist entsprechend den bodenschutz- und abfallrechtlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Nachweis

über den Verbleib des Überschussbodens ist spätestens bis zur Bauabnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Errichtung der Windenergieanlagen sind die in der Bauphase in Anspruch genommenen Bodenflächen zurückzubauen.
- Der Rückbau der Windenergieanlagen schließt das Fundament, die Zuwegungen und alle weiteren Bodenversiegelungen ein. Beim Rückbau ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Er ist so durchzuführen, dass eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich ist.
- Die geforderten und durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz sind durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Baumaßnahme schriftlich vorzulegen.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Auflage/n:

Das vorgelegte des Brandschutzkonzeptes des TÜV Süd sowie das Sicherheitskonzept der Fa. Vestas sind umzusetzen.

Die Umsetzung der in den o.g. Konzepten dargestellten baulichen, organisatorischen, anlagentechnischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen, sind der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr –Fachgebiet Brandschutz- zu bescheinigen.

Darüber hinaus ist die Ingebrauchnahme der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr - Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz- anzuzeigen.

Vor Ingebrauchnahme ist ein Feuerwehrplan für den Windpark zu erstellen. Die Zuordnung der WEAs ist durch gut sichtbare Kennzeichnungen sicherzustellen. Dieser Plan ist bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr – Fachgebiet Vorbeugender Brandschutz- vorzulegen.

Bedingung/en:

Bezüglich der brandschutztechnischen Einrichtungen wie Löschtechnik, Brandmeldetechnik, usw. ist ein Einsatzkonzept bis zur Ingebrauchnahme zur Zustimmung vorzulegen.

Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen:

Der Erteilung einer Genehmigung für das o. a. Vorhaben mit folgenden Windkraftanlagen als Bestandteil:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	4	105/2, 230, 105/3	Üfingen	339	250	52°11'51,44 N 10°23'28,57 O

02	3	76; 75/3; 75/4; 201, 88/1, 87	Sauingen	344	250	52°11'37,60 N 10°23'36,04 O
03	3, 4	88/1; 87 und 202;94/1;95	Sauingen	339	250	52°11'38,62 N 10°23'18,16 O
04	4, 3	96/4; 240; 96/3; 97; 210 und 85; 83/4, 83/5	Sauingen	343	250	52°11'28,27 N 10°23'11,47 O
05	3	83/4; 85; 83/5;209; 80/29, 78/4	Sauingen	350	250	52°11'26,31 N 10°23'29,63 O
06	4, 3	145/1; 145/3; 145/4; 214/1; 98	Sauingen	349	250	52°11'16,64 N 10°23'07,32 O
07	4	102; 206/3; 103; 203	Sauingen	331	250	52°11'34,35 N 10°22'55,80 O

stimme ich gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG¹, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zu, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit unter folgenden **Auflagen**

1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

¹ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort werden Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert, da dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnungen der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16

Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4242/30316-3 (64/22)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 1609 g-1)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**

- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuernng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV² i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

3. Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn ist zwingend erforderlich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.

4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Nebenbestimmungen der Bundeswehr und des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-461-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Arbeitsrechtliche Nebenbestimmungen:

² Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), in der zurzeit gültigen Fassung

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig sind zu jeder Windenergieanlage die Identifikationsnummer des Turmes sowie die jeweils zugehörige Herstell-Nr. der Aufzugsanlage mitzuteilen.

Gemeindliches Einvernehmen:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB der Stadt Salzgitter wurde erteilt.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 05.07.2022 haben Sie die Genehmigung von insgesamt 7 Windenergieanlagen beantragt.

Eine Windenergieanlage bedarf nach § 4 und 19 BImSchG i.V.m. der laufenden Nummer 1.6.1G im Anhang der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG sind gegeben. Der Antrag ist wie erforderlich schriftlich eingegangen. Zudem waren die nach § 10 Absatz 1 i.V.m. § 6 BImSchG erforderlichen Unterlagen beigefügt oder sind nachgereicht worden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) nicht notwendig.

Das Fachgebiet Umwelt hat den Antrag geprüft und die nach § 10 Absatz 5 BImSchG geforderten Stellungnahmen eingeholt.

Von den folgenden Behörden wurden Stellungnahmen gefordert:

- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Waldbehörde
- Fachgebiet Stadtplanung
- Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz
- Gesundheitsamt
- Fachdienst Feuerwehr
- Fachdienst Tiefbau und Verkehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Regionalverband Großraum Braunschweig
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Autobahn GmbH des Bundes
- Fernstraßen-Bundesamt
- Landkreis Peine
- Stadt Braunschweig

Diese Stellen haben die vorgelegten Antragsunterlagen geprüft und keine wesentlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise vorgebracht.

Die Nebenbestimmungen wurden gem. § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dadurch entspricht die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen WEA S15, WEA S16, WEA S17, WEA S18, WEA S19, WEA S20, und der WEA S21 den rechtlichen Vorgaben.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß der Vorgaben des UVPG durchgeführt. Dabei ist festgestellt worden, dass das im Antrag beschriebene Vorhaben mit 7 Windenergieanlagen, als Repowering des bestehenden Windparks ‚Schacht Konrad II‘, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Kosten:

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und resultiert aus den §§ 1, 3 und 5 des Nds. Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen. Die Kosten entstehen für die Genehmigung der Windenergieanlagen. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung und Denkmalschutz, Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, erhoben werden.

Die Verwendung elektronischer Signaturen wird derzeit noch nicht angeboten, so dass Schreiben, die nach dem Gesetz in Schriftform angeordnet sind, zurzeit leider nicht durch E-Mail übermittelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Helen Meyn)

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -) in der zur Zeit gültigen Fassung